# Die Geschäftsfähigkeit

Bedeutung: Fähigkeit von Personen, Geschäfte rechtswirksam abzuschließen und widerrufen zu können.

Stufen: geschäftsunfähig beschränkt geschäftsfähig voll geschäftsfähig

Geburt 7. Geburtstag 18. Geburtstag

§ 104 BGB § 106 BGB § 2 BGB

Rechts- RG ist nichtig! RG bedürfen der Zustimmung RG ist voll gültig!

folgen § 105 BGB eines gesetzlichen Vertreters

vorher: nachher:

=Einwilligung =Genehmigung; bis dahin:

§107 BGB schwebend unwirksam § 108I BGB

Ausnahmen: § 107 BGB: nur rechtlicher Vorteil

§ 110 BGB: Taschengeldparagraph

§ 112 BGB: im Rahmen der genehmigten selbstständigen Erwerbsgeschäfte

§ 113 BGB: Kündigung der Arbeitsverhältnisse (nicht: Ausbildungsverhältnis!)

Sinn: Schutz der Geschäftsunfähigen und langsames Heranführen der Jugendlichen an das Geschäftsleben!